



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. März 2016

40. Jahrgang / Nr. 9

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

47. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den **Landkreis Cuxhaven**; Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2016
Einleitung des Beteiligungsverfahrens

B Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

48. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 203 „Nördlich Am Mühlenberg“ vom 14. März 2016
49. Friedhofssatzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 2016
50. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für die Friedhöfe der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 2016 -Friedhofsgebührensatzung-
51. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Ortschaft Bad Bederkesa vom 14. März 2016
52. Erste Satzung vom 15. Februar 2016 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über das

Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) vom 4. Dezember 2014

53. Erste Satzung vom 15. Februar 2016 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 4. Dezember 2014
54. Haushaltssatzung der **Gemeinde Ihlienworth**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 29. Februar 2016
55. Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. März 2016
56. Erneute Bekanntmachung der Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 2. März 2016 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf
57. Satzung des **Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

47.

ÄNDERUNG des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven; Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2016 Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Der Landkreis Cuxhaven gibt die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreises Cuxhaven, Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2016 (RROP Entwurf 2016), bekannt.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 mitsamt Begründung und Umweltbericht liegt zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit von Donnerstag, 31. März 2016 bis einschließlich Montag, 02. Mai 2016 beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven während der Öffnungszeiten in Zimmer 323b zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten des Landkreises Cuxhaven lauten: Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 und 13:30 – 15:30
Freitag 08:00 – 12:00
Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Herrn Mehnig, Tel. 04721/662440, oder Herrn Bothe, Tel. 04721/662441, zu vereinbaren.

Gleichzeitig ist der Entwurf mitsamt Begründung und Umweltbericht auch im Internet unter www.landkreis-cuxhaven.de (in der Rubrik Verwaltung & Veröffentlichungen —> RROP 2016) abrufbar.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen zur Einsicht aus bzw. sind über das Internet abrufbar:

- Umweltbericht zum RROP Entwurf 2016: Beschreibung und Bewertung allgemeiner, nicht konkreter Planinhalte, vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen (Einzelfallbezogene Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter), Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000, Betrachtung der Belange des Artenschutzes, Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen, Einzelfallbezogene FFH-Vorprüfungen.
- Naturschutzfachliche Einschätzung des Naturschutzamtes von Potentialflächen und Sonderbauflächen Windenergie: Einzelfallbezogene Prüfung der Potentialflächen und Sonderbauflächen Windenergie in Bezug auf die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes.

Stellungnahmen können zum gesamten RROP Entwurf 2016, das heißt zu allen Bestandteilen (Beschreibende Darstellung, Zeichnerische Darstellung, Begründung und Umweltbericht) abgegeben werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ausdrücklich nicht auf die hervorgehobenen Änderungen in der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung beschränkt.

Die Städte, Einheitsgemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Cuxhaven werden gebeten, den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms mitsamt Begründung und Umweltbericht ebenfalls vom 31. März 2016 bis einschließlich 02. Mai 2016 während der jeweiligen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis einschließlich 16. Mai 2016, beim Landkreis Cuxhaven in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung zu der Planung nehmen. Die Stellungnahmen können per Brief (Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, 27470 Cuxhaven), per Fax (04721-66-270634)

oder per eMail (regionalplanung@landkreis-cuxhaven.de) eingereicht werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, Stellungnahmen möglichst per e-Mail einzureichen. Bei Zusendung per Mail ist ausschließlich die vorgenannte e-Mail Adresse zu verwenden. Weiterhin besteht die Möglichkeit die Stellungnahmen während der Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Bedrohungslage durch Verschlüsselungstrojaner Worddokumente lediglich im .docx-Format (ab Office 2007) an die Kreisverwaltung gesendet werden können. Dateien im .doc-Format (bis Office 2003) können derzeit nicht empfangen werden. Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme in diesem Fall direkt im Textfeld der e-Mail oder als PDF-Datei. Der Landkreis bittet für diese rein vorsorgliche Maßnahme um Verständnis.

Stellungnahmen, die bereits zu den Entwürfen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2014 oder 2015 eingereicht wurden, müssen nicht erneut eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Landkreis Cuxhaven als Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms von Bedeutung sind.

Cuxhaven, den 24. März 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
i. V. Jochimsen
Erster Kreisrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 9 v. 24.3.2016 S. 37 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

48.

SATZUNG **der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,** **zum Bebauungsplan Nr. 203 „Nördlich Am Mühlenberg“** **vom 14. März 2016**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 203 „Nördlich Am Mühlenberg“, Ortschaft Köhlen, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 15. März 2016

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 203 „Nördlich Am Mühlenberg“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

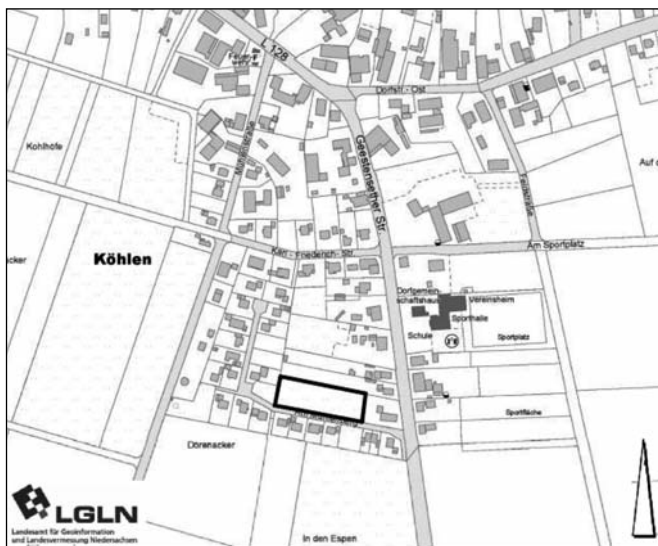
Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 203 „Nördlich Am Mühlenberg“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche



che für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 15. März 2016

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

49.

FRIEDHOFSSATZUNG **der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 2016**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. März 2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Geestland gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile in den Ortschaften/Ortsteilen Alfstedt, Ankelohe, Bad Bederkesa, Drangstedt, Fickmühlen, Großenhain, Hainmühlen, Holbel, Hymendorf, Imsum, Köhlen, Krempel, Kührstedt, Langen, Lintig, Neuenwalde, Meckelstedt, Ringstedt und Sievern, sowie die Friedhofskapelle in Elmlohe.

Die Friedhöfe in der Stadt Geestland werden als eine einheitliche öffentliche Einrichtung geführt.

§ 2 **Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Geestland waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3 **Bestattungsbezirke**

(1) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof der Ortschaften / Ortsteile bestattet, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt wenn:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof der Stadt besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof der Stadt bestattet sind.
- (2) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen bei einer Entwidmung beantragen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet, ebenso die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Entwidmung stattdessen auch durch schriftlichen Bescheid an den jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt gegeben werden.
- (5) Die Umbettungstermine sind bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen und werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen aufsichtsbefugter Personen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) den auf dem Friedhof angefallene Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und abzulagern,

- g) Abraum und Abfälle auf dem Friedhof oder in den friedhofseigenen Abfallbehältern zu entsorgen, die nicht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grabpflege stammen,
- h) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
- i) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen grundsätzlich der vorherigen Zulassung durch die Stadt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wird dieser Nachweis durch Eintragung in die Handwerksrolle, das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung oder in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer erbracht. Auf die EU/EWR-Handwerksverordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. S. 3075) wird verwiesen.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden, für die eine Eintragung in die Handwerksrolle oder Ähnliches nicht erforderlich ist, kann die Ausübung anderer als den in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (5) Die Stadt kann die Zulassung davon abhängig machen, dass
1. der Antragsteller seine Befähigung für die Ausübung seiner Tätigkeit in geeigneter Weise nachweist (z.B. für das Aufstellen von Grabmalen durch einen entsprechenden Sachkundenachweis eines Sachkundigen des Bauwesens).
 2. der Antragsteller einen ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz nachweist, der sämtliche von ihm auszuführenden Arbeiten abdeckt.
- (6) Der Versicherungsnachweis ist jährlich erneut unaufgefordert vorzulegen.
- Die Zulassung ist jederzeit widerruflich und kann befristet werden. Dabei kann der Umfang der Tätigkeiten im Einzelnen festgelegt werden. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies mit dem Friedhofszweck und dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Die Zulassung ist den aufsichtsbefugten Personen der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Soweit es nicht durch ein dringendes öffentliches Interesse oder einen sonstigen wichtigen Grund geboten ist, dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 08.00 Uhr begonnen werden. Die Stadt kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen.
- Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Stadt setzt auf Antrag Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel frühestens nach 48 Stunden spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (6) Für den Transport der Leiche oder Asche hat derjenige zu sorgen, der die Bestattung veranlasst hat.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder im Auftrag der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern diese durch die Stadt oder deren Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch die Stadt wieder herzustellen.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Bestattung.
- (2) In Ausnahmefällen und in Abhängigkeit der Bodenverhältnisse kann die Ruhefrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Berechtigten oder aus dringendem öffentlichem Interesse um bis zu 5 Jahre verkürzt werden.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind grundsätzlich innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen des Verstorbenen aus Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Bestattungspflichtige. In den Fällen § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder ins anonyme Gräberfeld umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden von der Stadt, dem Bestatter oder von beiden gemeinsam durchgeführt. Die Stadt bestimmt grundsätzlich den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Als Umbettung gilt nicht die Ausgrabung einer Asche für die Beisetzung einer Leiche, wenn die Asche auf derselben Grabstätte verbleibt.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Grabstätten im anonymen Gräberfeld,
 - e) Urnengrabstätten im anonymen Gräberfeld,
 - f) Grabstätten im Rasengräberfeld (friedhofsabhängig),
 - mit Grabplatte im Rasen,
 - mit Grabmal im Kiesbett,
 - g) Urnengrabstätten im Rasengräberfeld (friedhofsabhängig),
 - mit Grabplatte im Rasen,
 - mit Grabmal im Kiesbett,
 - d) Ehrengrabstätten,
 - e) Grabstätten für Verstorbene des islamischen Glaubens (nur Friedhof Langen mit Grabmal im Kiesbett).
- (3) Die Größe einer Grabstelle beträgt grundsätzlich,
 - a) für die Beisetzung von Leichen 1,25 x 2,50 m,
- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,60 x 1,20 m
 - b) für die Beisetzung von Leichen im Rasengräberfeld mit Kiesstreifen (friedhofsabhängig) 1,25 x 3,25 m
 - c) für die Beisetzung von Leichen im Rasengräberfeld mit Grabplatte im Rasen (friedhofsabhängig) 1,25 x 2,50 m
 - d) für die Beisetzung mit bis zu 4 Aschen 1,00 x 1,00 m,
 - e) für die Beisetzung von Aschen im anonymen Gräberfeld 0,50 x 0,50 m,
 - f) für die Beisetzung von Aschen im Rasengräberfeld mit bis zu 2 Aschen,
 - mit Grabplatte im Rasen 1,00 x 1,00 m,
 - mit Kiesbett im Rasen 1,00 x 1,50 m.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Nutzungsrechte werden in § 17 geregelt.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber),

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen ist drei Monate vorher durch schriftliche Mitteilung, öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie können grundsätzlich aus bis zu vier Grabstellen bestehen, wobei die Belegung von einer Grabstelle mit zwei Aschen oder zwei Aschen über einer Leiche möglich ist.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles.

(2) Auf dem Friedhof Langen werden Wahlgrabstätten für muslimische Glaubensangehörige angeboten. Das dort zur Verfügung gestellte Grabfeld ist gen Mekka ausgerichtet.

Selbstverständlich haben alle Muslime der Stadt Geestland auch die Möglichkeit, jede andere Grabart auf einem Friedhof Ihrer Wahl zu nutzen.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen grundsätzlich mit 2 Urnen pro Grabstelle,
- c) Rasengräberfeld (friedhofsabhängig),
- d) anonymen Gräberfeldern.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können grundsätzlich bis zu 4 Urnen bestattet werden.

§ 17 Erwerb, Verlängerung und Verkürzung von Nutzungsrechten

(1) Für Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Grabstätten im Rasengräberfeld (friedhofsabhängig), Urnengrabstätten im Rasengräberfeld (friedhofsabhängig) wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Für Reihengrabstätten wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (30 Jahre) des zu Bestattenden zugewiesen. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes mit Ausnahme von Reihengrabstätten, erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen, über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(2) Mit dem Beginn des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Nach dem Ablauf der Ruhefrist bzw. während der Nutzungszeit kann mit Ausnahme von Reihengrabstätten eine (weitere) Bestattung nur stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der beizusetzenden Leiche/Asche für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben worden ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens oder wenn er dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum nicht mehr in Lage ist, die Grabbpflege wahrzunehmen, seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Bestimmt er einen Nachfolger, bedarf es hierzu der Zustimmung der Stadt. Der Vertrag ist der Stadt vorzulegen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Stadt Geestland seinen Wohnungswechsel sowie eine Namensänderung mitzuteilen.

(6) Der jeweilige Rechtsnachfolger eines Nutzungsrechtes hat seinerseits vertraglich einen Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht zu bestimmen. Es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(9) Die Stadt kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(11) Mit Ablauf der Ruhefristen sämtlicher beigesetzten Leichen und Aschen und ein Jahr nach dem Tode des Nutzungsberechtigten erlischt das Recht auf Umschreibung einer Grabstätte.

(12) In Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf Antrag eines Berechtigten oder aus dringendem öffentlichem Interesse das Nutzungsrecht kostenpflichtig um bis zu 5 Jahre verkürzt werden.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Entscheidung über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

I. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt, diesbezügliche Anordnungen zu treffen (z. B. Verlegungen von Grabeinfassungen o. ä.).

(2) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedigungen, Einfassungen und dergleichen für die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben.

(3) Verschiedenartige und verschiedenfarbige Materialien auf einer Grabstätte sollten vermieden werden.

Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- b) Ölfarbanstrich auf Steingrabmalen,
- c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Von der Stadt errichtete Grabeinfassungen sind vom Nutzungsberechtigten gegen Kostenerstattung zu übernehmen.

(5) Es bleibt der Stadt im Einzelfall vorbehalten, Wahlgrabstätten nur dann und mit der Maßgabe zu überlassen, dass Einfassungen, die gewählt werden, sich in die örtlichen Gegebenheiten der näheren Umgebung einfügen und anzupassen haben.

II. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten können in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Sie sind im Rahmen der Vorschriften des § 19 herzurichten und dauernd instand zu halten. Auf die Richtlinien für die gärtnerische Grabgestaltung der Bundesfachgruppe Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher über einer Maximalhöhe von 2,00 m, Grabhügel über 0,20 m Höhe, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken und sonstigen Sitzgelegenheiten, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall und Glas. Die Stadt kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark

wuchernder oder abstrebender Gehölze anordnen. Wird dem nicht nachgekommen, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt ausgeführt. Soweit es die Stadt für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

(3) Bei Grabstätten im Rasengräberfeld mit Kiesstreifen (friedhofsabhängig) sind als Grabschmuck in dem dafür vorgesehenen Streifen nur Pflanzschalen oder Blumenvasen zugelassen. Eine Bepflanzung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Grabstätten im Rasengräberfeld mit Grabplatte (friedhofsabhängig) ist nur die Ablage eines Teils auf der Grabplatte mit einem Durchmesser von höchstens 30 cm zulässig. Auf der Rasenfläche abgelegte Gegenstände werden von der Stadt ersatzlos entfernt.

(4) An der Gedenkstätte des anonymen Gräberfeldes (friedhofsabhängig) ist die Ablage von Grabgestecken, Kränzen, Blumenschalen, Grablichtern und sonstigem Grabschmuck nicht gestattet. Kränze und Gestecke der Trauerfeier zur anonymen Beisetzung dürfen auf dem Vorplatz des Rondells abgelegt werden. Auf den Rasenflächen der anonymen Gräberfelder ist die Ablage jeglichen Grabschmuckes nicht gestattet.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen können Gräberfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Bei einzelnen Friedhofsteilen / Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn der Erwerb einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof/Friedhofsteil im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Gräberfeld mit oder ohne Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Stadt hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(3) Grabplatten im Rasengräberfeld sind bündig mit der Rasenfläche zu verlegen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Grabmalmaße

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind in der Regel Grabmale mit folgenden Maßen und Ausführungen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m,
- b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Gesamthöhe bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.
- c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) Bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Gesamthöhe bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m,
 - b) Bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße bei Verwendung aufgelöster Umrissformen zulässig: Gesamthöhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,16 m.

Liegende Grabmale haben eine Mindeststärke von 0,10 m zu haben.

(2) Abdeckplatten / Vollabdeckungen haben eine Mindeststärke von 0,05 m zu haben.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale in der Regel bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale, Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m.

(4) Auf Grabstätten im Rasengräberfeld mit Kiesstreifen für Erdbestattungen sind Grabmale in der Regel bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale, für eine Einzelstelle Gesamthöhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
2. Stehende Grabmale, für eine Doppelstelle Gesamthöhe bis 1,20 m, Breite bis 1,00 m, Mindeststärke 0,12 m.
3. Liegende Grabmale bis 0,60 m x 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m.
4. Liegende Grabmale im Rasen für Erdbestattungen 0,60 m x 0,90 m, Mindeststärke 0,06 m nur vertiefte Schrift.

5. Liegende Grabmale im Rasen für Urnen 0,60 m x 0,60 m, Mindeststärke 0,06 m nur vertiefte Schrift.

(5) Soweit es die Stadt für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen, dieses gilt nicht für Grabplatten im Rasen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Den Anträgen ist beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und eine Lageskizze,
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Verarbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturbasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von aufsichtsbefugten Personen der Stadt überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadt bestimmen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die Richtlinien der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie für die Standsicherheit von Grabmalen wird hingewiesen.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, überprüft die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet oder entspricht sie nicht mehr dem ursprünglich genehmigten Zustand, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Grabgegenstände 3 Mo-

nate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt der Stadt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt werden kann.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Stadt die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 21 schriftlich sein Einverständnis gegeben hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, baulichen Anlagen oder sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände (Grabgegenstände) zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt die Grabstätte einschließlich Grabmal und Fundament abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Grabgegenstände zu verwahren. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über und werden entsprechend verwertet. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte grundsätzlich die Kosten zu tragen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

(4) Ausnahmen können durch die Stadt Geestland zugelassen werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen (Abfallcontainer) abzulegen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (ausgenommen Grabstätten im Friedhofsabhängigen Rasengräberfeld) der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.

(4) Jede Neuanlage und jede wesentliche Veränderung bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch den Verantwortlichen bzw. durch dessen Beauftragten zu stellen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet und unterhalten werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen in der Regel der Stadt.

(8) Die Stadt kann bestimmen, dass bestimmte Stoffe nicht den Abfallsammelteinrichtungen des Friedhofs zugeführt werden dürfen.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt, von den von ihr bevollmächtigten Bestattern oder in Begleitung eines Angehörigen der Stadtverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Zeit und Dauer kann die Stadt im Einzelfall beschränken. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der Verstorbenen mit anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Trauerfeiern am geschlossenen Sarg und Totengedenkenfeiern wird gewährleistet.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten, Grabmaße und die Gestaltung grundsätzlich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Genehmigung für die Veränderung von Grabmalen sowie die Neuanlage der Grabstätte richtet sich nach den Anforderungen dieser Satzung.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren

Für die von der Stadt Geestland verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung Benutzungs- und/oder Verwaltungsgebühren zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, pflegt oder dauernd instand hält (§ 27 Abs. 1),
2. Grabmale nicht standsicher befestigt (§ 24 Abs. 1),
3. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 u. 3),
4. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in stand- oder verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Abs. 1) oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt (§ 26, Abs. 1),
5. gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Zulassung der Stadt ausübt (§ 7 Abs. 1),
6. gegen die Gebote oder Verbote des § 6 bzw. die jeweils auf den Friedhöfen aufgestellten Friedhofsordnungen verstößt,
7. die in den §§ 9 Abs. 2, 12 Abs. 2 u. 3, 19 Abs. 2 und 27 Abs. 4 vorgeschriebenen Zustimmungen der Stadt nicht einholt,
8. Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe entgegen § 27 Abs. 10 verwendet.
9. unbefugt entgegen § 29 Abs. 1 Personen Zutritt zu den Leichenhallen gewährt.
10. Abraum und Abfälle auf dem Friedhof oder in den Friedhofseigenen Abfallbehältern entsorgt, die nicht von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grabpflege stammen (§ 6 Abs. 3 Buchst. f).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- EURO geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Stadt Langen vom 09. Juni 2008, der Samtgemeinde Bederkesa, für den Bereich des Fleckens Bederkesa vom 05. August 1981 zuletzt geändert am 27. Mai 2010, für den Bereich der Gemeinde Drangstedt vom 15. Dezember 2005, für den Bereich der Gemeinde Köhlen vom 10. Dezember 2003, für den Bereich der Gemeinde Kührstedt vom 29. November 2007, für den Bereich der Gemeinde Lintig vom 09. Juli 2008, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Geestland, den 14. März 2016

(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 9 v. 24.3.2016 S. 38 -

50.

SATZUNG über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für die Friedhöfe der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 2016 - Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), sowie der §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubeschwerung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 - VORIS 20310 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für besondere zusätzliche Leistungen (Grabeinfassungen, Umbettungen etc.), ist der Stadt Geestland der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der oder die jeweiligen Bestattungspflichtigen gem. § 8 Abs. 3 und 4 BestattG in der jeweils geltenden Fassung oder der Antragsteller verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen bestattungspflichtig oder wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Übergangsregelungen

Für Nutzungsrechte an bestehenden Grabstätten, für die bisher die Friedhofspflegegebühr jährlich gezahlt worden ist, gelten für die Berechnung der Verlängerungsgebühr in den Ortschaften und Ortsteilen der Stadt Geestland folgende Übergangsregelungen:

It. der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 19. Dezember 1975 für die Gemeinde Drangstedt, wird bis zum 31. Dezember 2023 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01. Januar 2024 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

It. der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 13. Juli 1982 für die Gemeinde Köhlen, wird bis zum 31. Dezember 2019 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01. Januar 2020 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

It. der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 18. Dezember 1995 für die Gemeinde Kührstedt, wird bis zum 31. Dezember 2028 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01. Januar 2029 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

It. der Friedhofssatzungen der Samtgemeinde Bederkesa vom 19. Dezember 1974 sowie vom 19. Dezember 1985 für die Gemeinde Lintig, wird für vergebene Nutzungsrechte in der Zeit vom 01. Januar 1975 - 31. Dezember 1985 bis zum 31. Dezember 2034 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01. Januar 2035 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

für vergebene Nutzungsrechte ab dem 01. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2025 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01. Januar 2026 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

It. der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 10. Oktober 2011 für die Gemeinde Ringstedt, wird bis zum 31. Dezember 2042 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01. Januar 2042 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

Die Friedhofspflegegebühren können auf Antrag auch in einer Summe für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes gezahlt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01. April 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Langen vom 05. März 1990 in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März

2014, sowie die Gebührensatzungen der Samtgemeinde Bederkesa für den Bereich des Fleckens Bederkesa vom 16. Dezember 1980 in der zuletzt geänderten Fassung vom 10. Dezember 2003, für den Bereich der Gemeinde Drangstedt vom 15. Dezember 2005, für den Bereich der Gemeinde Elmlohe vom 20. Oktober 1992, für den Bereich der Gemeinde Köhlen vom 10. Dezember 2003, für den Bereich der Gemeinde Kührstedt vom 29. November 2007, für den Bereich der Gemeinde Lintig vom 09. Juli 2008, für den Bereich der Gemeinde Ringstedt vom 10. Oktober 2011 und alle anderslautenden Satzungen außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Geestland, den 14. März 2016
(L.S.) **Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

Gebührentarif

Gemäß § 1 Absatz 3 der Friedhofsgebührensatzung vom 14. März 2016

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen

A Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)

1. Erdbestattungen – pro Grabstelle	912,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle	22,80 €
2. Erdbestattung im Rasengräberfeld mit Kiesstreifen	2.044,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	51,10 €
3. Erdbestattung Grabplatte im Rasengräberfeld	1.712,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	42,80 €
4. Urnenwahlgrab, bis zu 4 Urnen	808,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	20,20 €
5. Urnenbeisetzung im Rasengräberfeld mit Kiesstreifen	1.360,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	34,00 €
6. Urnenbeisetzung im Rasengräberfeld mit Grabplatte	1.096,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	27,40 €
7. Zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte	160,00 €
8. Zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Rasengrab mit Kiesstreifen	160,00 €
9. Zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Rasengrab mit Grabplatte	160,00 €

B Reihengräber (Nutzungsrecht 30 Jahre)

1. Erdbestattungen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	654,00 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahres einschl. Totgeborene	402,00 €

C Beisetzung im anonymen Gräberfeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)

1. Erdbestattung	1.254,00 €
2. Urnenbeisetzung	561,00 €

D Friedhofunterhaltungsgebühren (soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes enthalten)

1. je Stelle und Jahr	14,80 €
-----------------------	---------

E Bei Vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist je Stelle und Jahr

1. bei Erdbestattung pro Jahr und Grabstelle	25,00 €
2. bei Urnenbestattung pro Jahr und Grabstelle	10,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	451,00 €
1a. Bestattung am Samstag	547,00 €
2. Bestattung eines Verstorbenen bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Totgeborene	294,00 €
2a. Bestattung am Samstag	351,00 €
3. Beisetzung von Ascheresten	144,00 €
3a. Beisetzung von Ascheresten am Samstag	163,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und anderer Einrichtungen

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle	172,00 €
2. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes	78,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung und Erteilung einer Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf allen städtischen Friedhöfen	35,00 €
2. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabanlagen	50,00 €

V. sonstige Gebühren

1. Transport zum Grab und Absenken in das Grab in den Ortschaften Bad Bederkesa und Drangstedt je Träger	30,00 €
2. Für das Abräumen einer Grabstelle bei Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt die Abrechnung nach Aufwand je Stunde	50,00 €

51.

SATZUNG

der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Ortschaft Bad Bederkesa vom 14. März 2016

Aufgrund der §§ 10, 45 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubeschließung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck

(1) Die Stadt Geestland als Rechtsnachfolgerin des ehem. Fleckens Bad Bederkesa ist für einen Teil ihrer Ortschaft Bad Bederkesa als „Ort mit Moor-Kurbetrieb“ staatlich anerkannt. In der in der Anlage zu dieser Satzung kartografisch dargestellten Ortschaft Bad Bederkesa erhebt die Stadt Geestland –im weiteren Stadt genannt- zur teilweisen Deckung (Abs. 3) ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Soweit die Stadt sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen, der Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa –im Weiteren TKF genannt – bedient, zählt der Aufwand der TKF zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird wie folgt gedeckt:
zu 15,1 % durch Kurbeiträge,
zu 0 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 51,9 % durch sonstige Entgelte und Erlöse sowie
zu 33 % durch nicht zweckgebundene Mittel
(allgemeiner öffentlicher Anteil).

(4) Die TKF ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt entgegenzunehmen.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Beitragsfreiheit

(1) von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegetöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
2. Auszubildende in vertraglich geregelter Ausbildung bei einem im Erhebungsgebiet betriebenen Unternehmen.
3. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

(2) Nicht kurbeitragspflichtig sind gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes insbesondere folgende Personen (Ausnahmen):

1. bettlägerige Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen;
2. diejenigen, die im Rahmen eines Aufenthalts nur zur Schul-/Berufsausübung Unterkunft nehmen; zur Berufsausübung gehört auch die Aufsicht über Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen und Jugendzeltlagern.

(3) Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab und -satz

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen. Er beträgt (einschließlich 7 % Umsatzsteuer) je Übernachtung:

	In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober:	In der übrigen Zeit des Jahres:
in der Kurzone I (Ortsteil Bad Bederkesa)	2,00 €	1,00 €
in der Kurzone II (Ortsteil Ankelohe und Fickmühlen)	1,50 €	0,75 €

(2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 24 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits bezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt

in der Kurzone I (Ortsteil Bad Bederkesa)	48,00 €
in der Kurzone II (Ortsteil Ankelohe und Fickmühlen)	36,00 €

(3) Bei Kurbeitragspflichtigen, die ein Dauernutzungsrecht (z. B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) an einer Wohnung im Erhebungsgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber), sowie bei Jahres-/Sommersaisoncampen auf Campingplätzen und Dauerliegern im Sportboothafen wird der Kurbeitrag in Höhe der Pauschale gemäß § 4 Abs. 2 bemessen. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen einzuziehen und an die Stadt abzuführen.

§ 5 Ermäßigungen

Der Beitrag ermäßigt sich um 50 % für:

1. Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen und Jugendzeltlagern beherbergte Schulklassen- und Reisegruppenzugehörige.

2. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt, sowie jeweils eine Begleitperson;
3. Teilnehmer an vor Ankunft im Erhebungsgebiet von der TKF anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen.

Führt die Ermäßigung zu einem Kurbeitragssatz mit gebrochenem €-Cent-Betrag, so ist dieser auf volle €-Cent abzurunden.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

(1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise.

(2) Für den gemäß § 4 Abs. 3 jahrespauschal zu bemessenden Kurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragsfälligkeit und -erhebung

(1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke der TKF verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

(2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Zahlstelle der TKF zu zahlen.

(3) Der gemäß § 4 Abs. 3 jahrespauschal bemessene Kurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(4) Die Gäste-/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahreskurkarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.

(5) Für verlorene Gäste-/Jahreskurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

(6) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

(7) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, etwaige Befreiungsgründe) zu erteilen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt

- andere Personen beherbergen,
- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots Liegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen

sind als Wohnungsgeber verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenersatz verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der TKF zu melden. Der von der TKF eingeführte Meldechein ist zu Verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TKF dort zu entrichten.
- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldecheine gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für ver-

schriebene oder falsch ausgefüllte Meldescheine. Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres an die TKF zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes bleiben unberührt.

- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wochenend- oder Boots-liegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(2) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

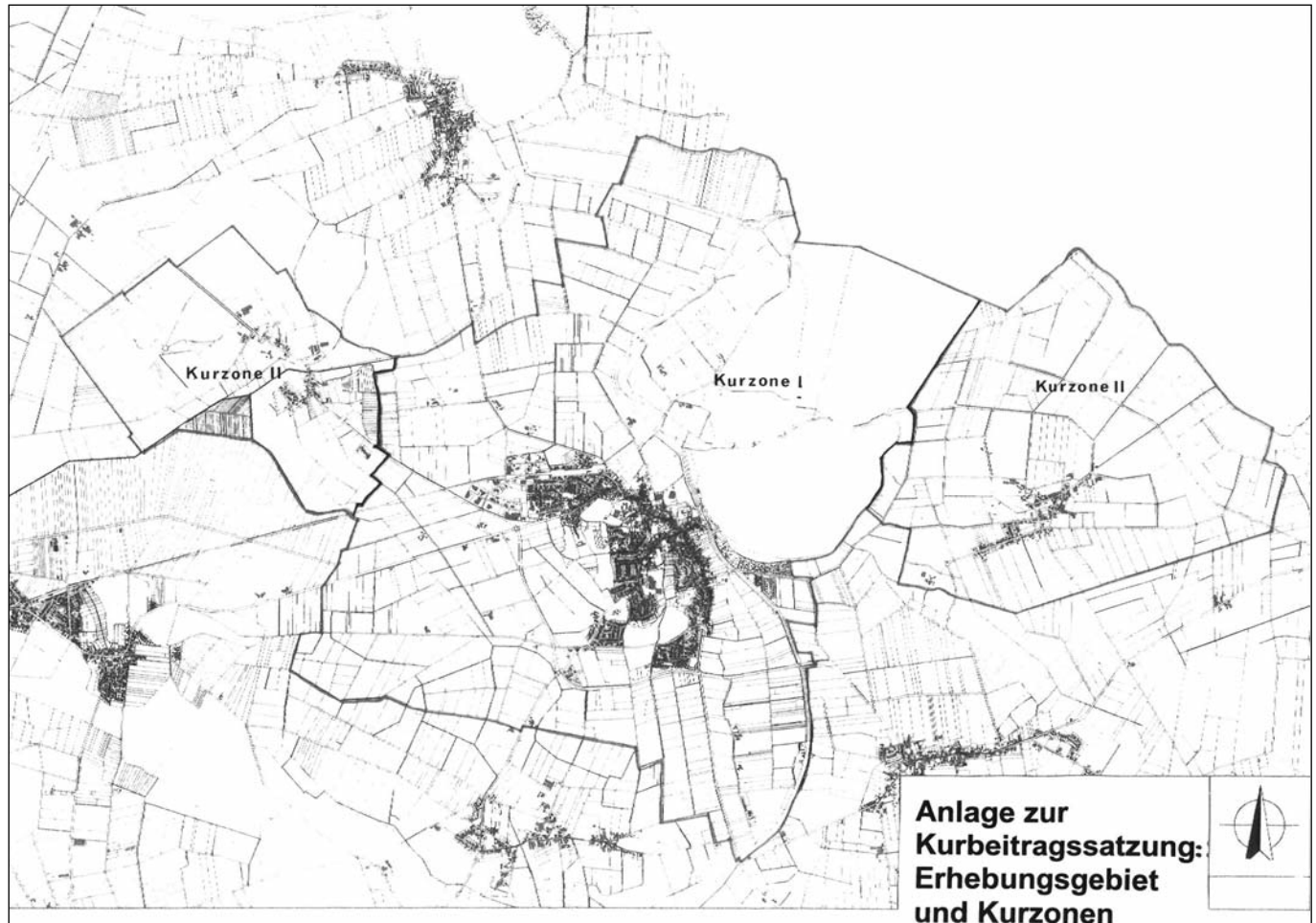
Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer

- a) entgegen § 7 Abs. 7
 - dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, etwaige Befreiungsgründe) nicht erteilt.
- b) entgegen § 8 Abs. 1 a
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Meldescheine für die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der TKF abliefern,
 - den Meldeschein der TKF nicht verwendet oder
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen an die TKF entrichtet.
- c) entgegen § 8 Abs. 1 b
 - kein Gästeverzeichnis führt,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt oder
 - nicht aufgebrauchte bzw. verschriebene Vordrucke spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres an die TKF nicht zurückgibt.
- d) entgegen § 8 Abs. 1 c
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
- e) entgegen § 8 Abs. 1 d
 - diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle nicht auslegt oder nicht an gut sichtbarer Stelle aushängt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 NKAG bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.



§ 11
Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.
(2) Für die Zeit vom 01. Januar bis 31. März 2016 wird der Kurbeitrag nicht erhoben.

Geestland, den 14. März 2016
(L.S.) **Stadt Geestland**
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 9 v. 24.3.2016 S. 45 -

52.

ERSTE SATZUNG
vom 15. Februar 2016 zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung)
vom 4. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 15. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 14 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Wahlgrabstätten/ Urnenreihengrabstätten
 - b) Anonyme Grabstätten
 - aa) Friedhof Hagen für Urnen und Särge
 - bb) Friedhof Bramstedt für Urnen
 - c) Rasengräber mit Platte
 - aa) auf den in § 1 genannten Friedhöfen für Urnen
 - bb) auf den in § 1 genannten Friedhöfen für Sargbestattungen
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabanlage für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet für Urnen
 - aa) Friedhof Hagen
 - f) Gemeinschaftsgrabanlage für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen für Urnen
 - aa) Friedhof Hagen
 - g) Gemeinschaftsgrabanlage für individuelle Urnengräber
 - aa) Friedhof Hagen

§ 17 Abs. 3 (Rasengräber mit Platte) wird wie folgt geändert:

- (3) In jeder Grabstelle ist nur eine Urne oder ein Sarg beizusetzen.
Die Größe der Urnengrabstelle beträgt 0,90 m in der Breite und 0,90 m in der Länge. Die Größe der Sarggrabstelle beträgt höchstens 1,50 m in der Breite und höchstens 2,50 m in der Länge.

§ 17 a (Gemeinschaftsgrabanlagen) wird neu eingefügt:

§ 17 a
Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen werden auf den hierfür vorgesehenen Friedhofsflächen als Grabanlage für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet, als Grabanlage für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen und als Grabanlage für individuelle Urnengräber in Reihenanlagen eingerichtet und sind für Urnenbestattungen vorgesehen.
- (2) Urnengrabstätten in Grabanlagen für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet und für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen haben folgende Größe: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
Urnengrabstätten in Grabanlagen für individuelle Urnengräber haben folgende Größe: Länge: 1,20 m, Breite: 1,20 m

- (3) Auf Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen jeweils zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht für Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen wird jeweils für 30 Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist einmalig möglich.

§ 20 (Gestaltung der Grabmale und bauliche Anlagen) wird wie folgt um Abs. 4 ergänzt:

- (4) Für die Gräber in den Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Friedhof in Hagen wird die/der Grabplatte/ - stein von den Nutzungsberechtigten beschafft und eingesetzt bzw. aufgestellt.

Die Grabplatten bzw. Grabsteine sowie die Grabumrandungen bei den individuellen Urnengräbern müssen aus Stein bestehen.

Im Kreisbeet und der Urnenreihengrabanlage dürfen nur Grabplatten mit den Maßen 0,50 x 0,50 m und einer Stärke von 0,12 m verwendet werden. Bei den individuellen Urnengräbern sind nur Grabsteine mit einer Höhe von höchstens 0,80 m und einer Breite von höchstens 0,40 m zulässig.

§ 21 (Fundamentierung und Befestigung) wird wie folgt geändert:

Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes, des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige Anlagen entsprechend.

§ 24 Absatz 11 (Herrichtung und Unterhaltung) wird ergänzt:

Bei den Rasengräbern mit Platte und den anonymen Grabstätten sind Blumen und Kränze nur am Gedenkstein oder in der dafür angefertigten Pflanzvase in der Platte abzulegen. Abgelegte Blumen auf der Grabplatte werden bei der turnusgemäßen Pflege entfernt. Auf den Rasengräbern mit Platte ist in den Herbst-/ Wintermonaten in der Zeit vom 01. November bis 01. März eines jeden Jahres ein kleiner Grabschmuck in Form eines Straußes oder Gesteckes zulässig. Nach dieser Zeit wird der Grabschmuck ohne Vorankündigung entfernt.

Absatz 12 wird neu eingefügt:

- (12) Erfolgt eine Beeinträchtigung von Gräbern durch Bäume und Büsche, die eine Höhe von 2,50 m überschreiten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 15. Februar 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister
(L.S.)

53.

ERSTE SATZUNG
vom 15. Februar 2016 zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
in der Gemeinde Hagen im Bremischen
vom 4. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) in Verbindung mit dem § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 15. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 4 (Gebühren für den Erwerb (30 Jahre) und Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten) wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle einschl. allgemeine Friedhofspflege | 600,00 €/Grab |
| 2. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 400,00 €/Grab |
| 3. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Urnengrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 200,00 €/Grab |
| 4. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Sarggrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 600,00 €/Grab |
| 5. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 200,00 €/Grab |
| 6. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Rasengrab (Sarg) mit Platte einschließlich Friedhofspflege | 600,00 €/Grab |
| 7. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte im Kreisbeet einschließlich Friedhofspflege (nur in Hagen) | 800,00 €/Grab |
| 8. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte in Reihenanlagen einschließlich Friedhofspflege (nur in Hagen) | 700,00 €/Grab |
| 9. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein individuelles Urnengrab einschließlich allgemeine Friedhofspflege (nur in Hagen) | 600,00 €/Grab |
| 10. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle | 20,00 €/Grab/Jahr |
| 11. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstelle | 13,00 €/Grab/Jahr |
| 12. Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte | 20,00 €/Grab/Jahr |
| 13. Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte/Sarg | 20,00 €/Grab/Jahr |
| 14. Verlängerung des Nutzungsrechtes in der Gemeinschaftsgrabanlage für ein Urnengrab im Kreisbeet | 25,00 €/Grab/Jahr |
| 15. Verlängerung des Nutzungsrechtes in der Gemeinschaftsgrabanlage für ein Urnengrab in Reihenanlagen | 22,00 €/Grab/Jahr |
| 16. Verlängerung des Nutzungsrechtes in der Gemeinschaftsgrabanlage für ein individuelles Urnengrab | 20,00 €/Grab/Jahr |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 15. Februar 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

54.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 29. Februar 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlienworth in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.146.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.190.900 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1.015.500 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 957.100 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf | 16.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf | 5.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 71.000 € |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.065.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) 460 v. H. |
| b) für andere Grundstücke | (Grundsteuer B) 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 400 v. H. |

Ihlienworth, den 29. Februar 2016

Gemeinde Ihlienworth
Deck Bürgermeister (L.S.) Zahrte Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlienworth für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 14. März 2016 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.1 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. März bis 6. April 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, öffentlich aus.

Ihlienworth, den 24. März 2016

Gemeinde Ihlienworth
Der Gemeindedirektor
Zahrte

55.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. März 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 03. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.417.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.417.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.336.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.225.800 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 141.700 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 9.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 57.300 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 325.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v.H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.

Neuenkirchen, den 03. März 2016
(L.S.)

Gemeinde Neuenkirchen
Tietje
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. März 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 11.2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. März bis 6. April 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 24. März 2016

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Tietje

56.

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG der Satzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 2. März 2016 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf

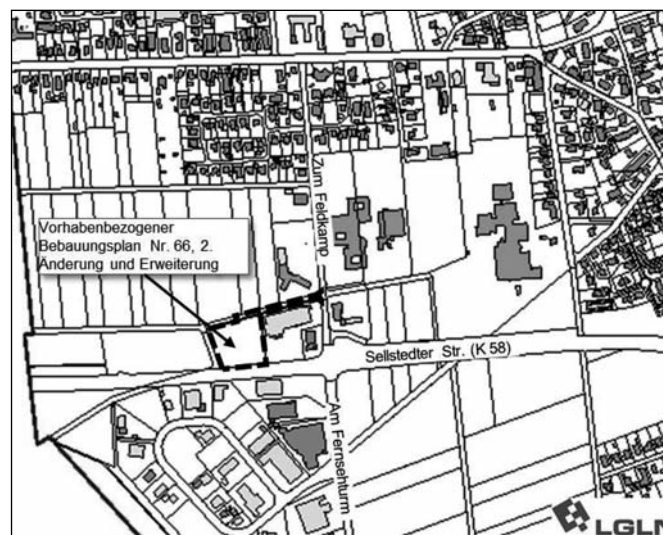
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diese Zweite Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 03. März 2016

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister
(L.S.)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung als Satzung vom 02. März 2016 tritt der Satzungsbeschluss vom 08. Oktober 2015, bekannt gemacht am 04. Februar 2016, außer Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiff-

dorf, gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04. Februar 2016 in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 03. März 2016

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

57.

SATZUNG des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomVG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ am 16. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Soweit durch Landesrecht und diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei der Anwendung dieser Verbandsordnung das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Wurster Nordseeküste sowie die Stadt Geestland mit der Ortschaft Imsum.

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit.

§ 2 Name und Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Landesstube Alten Landes Wursten“ und hat seinen Sitz in der Wurster Nordseeküste - Ortsteil Dorum -, Landkreis Cuxhaven.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „SIGILLUM TERRAE WORSATICAE“.

§ 3 Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Angelegenheiten im Rahmen der Allers'schen Armenstiftung zu regeln,
2. Angelegenheiten im Rahmen der Johann Gerhard Allers'schen Tagelöhnerstiftung zu regeln,
3. Angelegenheiten im Rahmen der Gustav-Allers-Stiftung zu regeln,
4. das Deichmuseum Land Wursten zu betreiben, und das museale Konzept weiter zu entwickeln,

5. das Wurster Archiv zu betreuen, und für das Land Wursten bedeutsames Schriftgut zu sammeln,
6. alte Rechte des Landes Wursten und seiner Einwohner zu wahren,
7. das heimatliche Brauchtum zu pflegen, und alle Bestrebungen zu fördern, die der Pflege der Tradition des Landes Wursten dienen, das sind insbesondere:
 - a) die Geschichte des Landes Wursten zu erforschen und der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, näher zu bringen,
 - b) die Wurster Literatur zu sammeln und aufzubereiten,
 - c) die Wurster plattdeutsche Sprache zu fördern und zu erhalten,
 - d) das plattdeutsche Liedgut zu sammeln und zu fördern,
 - e) die Wurster Gebräuche aufzubereiten und wieder bewusst zu machen,
 - f) die Wurster Denkmäler zu registrieren und zu deren Erhaltung beizutragen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Verbandsversammlung, die den Namen „Landesstube“ führt.
- (2) Der Verbandsausschuss.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern (Vollmachten) der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von dem Hauptorgan bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan der kommunalen Körperschaft wählbar sein.

(3) Es entsenden

die Stadt Geestland für die Ortschaft Imsum	1 Vollmacht
die Gemeinde Wurster Nordseeküste	15 Vollmachten.

Von den Vollmachten aus der Gemeinde Wurster Nordseeküste sollten aus dem Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz 7 und aus dem Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten 8 entsandt werden. Bei der Entsendung der Vollmachten sollten nach Möglichkeit alle Ortschaften vertreten sein.

(4) Die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Geestland und der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist stimmberechtigter Vertreter.

(5) Die/der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Geestland und der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist bei der Anzahl der zu entsendenden Vertreter des Verbandsmitglieds zu berücksichtigen.

(6) Das Hauptorgan eines Verbandsmitglieds kann auf Vorschlag der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten als Vertreter der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten dauerhaft entsenden.

(7) Ist eine/ein Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter ehrenamtliche oder ehrenamtlicher Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, so entsendet das Hauptorgan des Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung (Landesstube).

(8) Die 15 Stimmen der Gemeinde Wurster Nordseeküste können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte. Dabei kann sich der Stimmführer des Verbandsmitglieds bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Bei der Ausübung der Vertretung genügt die Erklärung der Vollmacht, dass er für den abwesenden Stimmführer das Stimmrecht ausübe.

(9) Die Verbandsversammlung (Landesstube) wird für die Dauer der Wahlperiode gebildet.

(10) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vollmachten der Verbandsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger fort.

(11) Die Vertretung in der Verbandsversammlung (Landesstube) erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung (Landesstube)

Die Verbandsversammlung (Landesstube) beschließt über:

1. den Erlass der Haushaltssatzung und damit des Haushaltsplanes,
2. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
3. die Vergabe von Darlehen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie sonstige über die laufende Verwaltung hinausgehende Verfügungen über Verbandsvermögen,
4. die Aufnahme von Darlehen,
5. alle weiteren, nach dieser Satzung von der Landesstube zu treffenden Entscheidungen,
6. Angelegenheiten über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat beschließt, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsausschuss oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zugewiesen hat.
7. Angelegenheiten der Allers'schen Armenstiftung
8. Angelegenheiten der Johann Gerhard Allers'schen Tagelöhnerstiftung
9. Angelegenheiten der Gustav-Allers-Stiftung

§ 7

Sitzungen und Vorsitz der Verbandsversammlung (Landesstube)

(1) Die Verbandsversammlung (Landesstube) ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vollmachten der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung (Landesstube) erreichen.

(2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung (Landesstube) unter der Leitung der ältesten anwesenden, hierzu bereiten, Vollmacht für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher), eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (stellv. Landesvorsteherin/stellv. Landesvorsteher) sowie die/den ehrenamtliche/ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer und eine stellvertretende ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/einen stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

(3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder (Vollmachten) der Verbandsversammlung (Landesstube) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (Landesstube) ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung (Landesstube) mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung (Landesstube) sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Verbandsversammlung (Landesstube) kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

(6) Die Verbandsversammlung (Landesstube) fasst, soweit die Verbandsordnung nichts anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung (Landesstube).

(7) Über den Verlauf der Verbandsversammlung (Landesstube) ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden (Landesvorsteherin/Landesvorsteher), der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vollmachten sowie der Stadt Geestland und der Gemeinde Wurster Nordseeküste zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Vollmachten

(1) Die Vollmachten in der Verbandsversammlung (Landesstube) sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.

(2) Die Vollmachten in der Verbandsversammlung (Landesstube), des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung (Landesstube) zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Es wird ein Verbandsausschuss gebildet.

(2) Die Stadt Geestland hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsausschuss.

(3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste hat Anspruch auf 4 Sitze im Verbandsausschuss, wobei je 2 Vollmachten aus den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz und je 2 Vollmachten aus dem Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten kommen sollten.

(4) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher), dem Vertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (stellv. Landesvorsteherin/Landesvorsteher), sowie drei weiteren Vollmachten der Verbandsversammlung, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) Der Leiter des Wurster Archivs nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

(6) Durch Beschluss kann der Verbandsausschuss weitere Personen als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(7) Die Sitzungsleitung im Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) oder seiner/seinem Vertreterin/Vertreter (stellv. Landesvorsteherin/Landesvorsteher), wahrgenommen. In Abwesenheit beider übernimmt die älteste Vollmacht die Sitzungsleitung.

(8) Ersatzpersonen gemäß § 11 Abs.2 NkomZG werden nicht bestellt.

(9) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung (Landesstube).

(10) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Verbandsausschusses fort.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung (Landesstube) vorzubereiten,
2. die/den Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer bei ihren/seinen Aufgaben zu unterstützen,
3. über Rechtsmittel, die gegen Maßnahmen der/des Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer eingelegt worden sind, zu entscheiden,
4. die ihm in besonderen Bestimmungen oder durch Beschluss der Verbandsversammlung (Landesstube) zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
5. die Beschlüsse der Allers'schen Armenstiftung vorzubereiten,
6. die Beschlüsse der Johann Gerhard Allers'schen Tagelöhnerstiftung vorzubereiten,
7. die Beschlüsse der Gustav-Allers-Stiftung vorzubereiten.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss wird von der/dem Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Verbandsausschussmitglied (Vollmacht) oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vollmachten anwesend sind.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder.

(5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und die stellv. Verbandsgeschäftsführerin/der stellv. Verbandsgeschäftsführer sind ehrenamtlich für die Dauer der Wahlperiode tätig. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und die stellv. Verbandsgeschäftsführerin/der stellv. Verbandsgeschäftsführer dürfen nicht Vollmacht sein.

(2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses/die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (Landesstube) und deren Ausführung,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Allers'schen Armenstiftung und deren Ausführung,
3. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gustav-Allers-Stiftung und deren Ausführung,
4. die Vorbereitung der Beschlüsse der Johann Gerhard Allers'schen Tagelöhnerstiftung und deren Ausführung,
5. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses,
7. die Unterrichtung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher), des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung (Landesstube) über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
8. Weisungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist,
9. Einspruch einzulegen für den Fall, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer einen Beschluss der Verbandsversammlung (Landesstube) für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Verbandsversammlung (Landesstube) davon zu unterrichten.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung (Landesstube) oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter (stellv. Landesvorsteherin/Landesvorsteher) die notwendigen Maßnahmen an. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Verbandsversammlung (Landesstube) bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Landesvorsteherin/Landesvorsteher) oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter (stellv. Landesvorsteherin/stellv. Landesvorsteher) und von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter gemeinsam handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind. Dieses gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.

(7) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes. Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter ist die Verbandsversammlung (Landesstube).

§ 13 Verbandsumlage

(1) Zur Durchführung der Verbandsaufgaben erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

(2) Die Höhe der Verbandsumlage richtet sich nach einem Grundbetrag, multipliziert mit der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes. Maßgebend ist die vom Landesverwaltungsamt -Statistik - festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

Für die Stadt Geestland wird bei der Berechnung der Verbandsumlage die Einwohnerzahl laut Meldeverzeichnis der Ortschaft Imsum am 30. Juni eines jeden Jahres zugrunde gelegt.

(4) Der Grundbetrag ist im Rahmen der Haushaltssatzung jedes Jahr neu festzusetzen.

§ 14 Verwaltungshilfe

Die Verbandsmitglieder unterstützen die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer unentgeltlich bei der Aufgabenwahrnehmung. Die verwaltungsmäßige Betreuung des Zweckverbandes einschließlich der Führung der Verbandskasse erfolgt durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste.

§ 15 Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

(1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in § 5 Abs. 3 genannten Stimmenzahlen der Verbandsversammlung (Landesstube).

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung (Landesstube).

Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Abs. 6 NKomZG entsprechend

§ 16 Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände auf die Verbandsmitglieder das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung verteilt.

(2) Im Falle einer Auflösung bzw. Umwandlung des Zweckverbandes sind bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnisse vom Rechtsnachfolger zu übernehmen.

(3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsglieder abgewälzt. Diese Regelung tritt auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Zweckverbandes durch Änderung der Verbandsordnung derart geändert werden, dass diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nicht mehr verwendbar sind.

(4) Kommt es in einem Verfahren, entsprechend der Absätze 1 und 2 zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde zur Vermittlung zu bemühen. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.

(5) Für die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens, sonstige Vermögenswerte, der Schulden und der Versorgungslasten ist eine 2/3 Mehrheit der in § 5 Abs. 3 genannten Vertreterinnen/Vertreter erforderlich. Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, der Schulden, Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht. Über Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.

§ 17 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einstimmigem Beschluss über den Beitritt neuer Mitglieder,

(2) Die Kündigung eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich.

Die Erklärung muss spätestens drei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Die allgemeine Kündigung bedarf der Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung und zusätzlich zur Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes

nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, u. a. die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden.

Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 6 entsprechend.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsgeschäftsführerin/ dem Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsordnung, die Satzungen des Zweckverbandes und deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden der Bevölkerung über die „Nordsee-Zeitung“ bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Satzungen und Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 19 Aufsicht und Prüfung

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Kommunalaufsicht des Landkreises Cuxhaven.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse gilt § 153 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sprechend. Als Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven bestimmt.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.

(2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/r diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2014, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Wurster Nordseeküste, den 16. März 2016

Zweckverband „Landesstube Alten Landes Wursten“

Diekhoff	(L.S.)	Neumann
Landesvorsteher		Verbandsgeschäftsführer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften